

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Ordnung
der Bamberg Graduate School of Social Sciences
(BAGSS)

Vom 30. September 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-66.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Organe.....	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Mitgliederversammlung	6
§ 7 Vorstand	6
§ 8 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin.....	7
§ 9 Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen der Schwerpunkte	8
§ 10 Promovierendenvertretung.....	8
§ 11 Wissenschaftlicher Beirat	9
§ 12 Geschäftsstelle	9
§ 13 Ladungen, Beschlussfassungen etc.....	9
§ 14 Eingliederung von Graduiertenkollegs	10
§ 15 Qualifizierungskonzept	10
§ 16 Aufnahme von Promovierenden in die BAGSS.....	10
§ 17 Betreuung	11
§ 18 Stipendien und wissenschaftliche Anstellungen	12
§ 19 Promotion	12
§ 20 Berufungen	12
§ 21 Interne Mittelverteilung.....	13
§ 22 Publikationen.....	14
§ 23 Evaluierung.....	14
§ 24 Schiedsklausel	14
§ 25 Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten	14

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

Die Graduiertenschule ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und führt den Namen „Bamberg Graduate School of Social Sciences“ (BAGSS).

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Bamberg Graduate School of Social Sciences ist die Förderung exzellenter und international wettbewerbsfähiger Forschung von Promovierenden sowie Postdoktoranden und Postdoktorandinnen in Schwerpunktbereichen der sozialwissenschaftlich orientierten Fächer.
- (2) Die BAGSS ist der Optimierung von Forschungs- und Promotionsbedingungen in den folgenden sozialwissenschaftlichen Schwerpunktbereichen verpflichtet:
 - a) Schwerpunkt 1: Education, Personal Development and Learning from Early Childhood to Adulthood;
 - b) Schwerpunkt 2: Education and Social Inequality Across the Entire Life Course;
 - c) Schwerpunkt 3: Changes in Human Capital, Labour Markets and Demographic Structures and their Impact on Social Inequality in Modern Societies;
 - d) Schwerpunkt 4: Governance, Institutional Change and Political Behaviour.
- (3) Die BAGSS trägt zur Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für Promotionsverfahren bei, vor allem in den Bereichen Betreuungskonzepte und Betreuungsvereinbarungen, Integration in Forschungsschwerpunkte, Förderung von Internationalität und Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis.
- (4) Bei der Bereitstellung von Angeboten zur hochschuldidaktischen Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses arbeitet die BAGSS mit der Trimberg Research Academy (TRAc) zusammen.
- (5) Die BAGSS berät die Promovierenden sowie Postdoktoranden und Postdoktorandinnen bei der Einwerbung drittmittelfinanzierter Stipendien.
- (6) Die BAGSS schafft eine Promotions- und Forschungsumgebung, die der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Karriere und Familie verpflichtet ist.

- (7) In Zusammenarbeit mit der Trimberg Research Academy berät die BAGSS die Promovierenden über berufliche Anschlussmöglichkeiten nach erfolgreicher Promotion (z. B. Postdoc-Programme).
- (8) Die BAGSS fördert die Präsentation von Forschungsergebnissen und das öffentliche Auftreten von Promovierenden und Postdoktoranden und Postdoktorandinnen.

§ 3 Organe

Die Organe der BAGSS sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Sprecher bzw. die Sprecherin,
- d) die Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen für die Schwerpunktbereiche,
- e) die Promovierendenvertretung,
- f) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Reguläres Mitglied der BAGSS kann auf Antrag werden, wer
 - a) als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin in den Schwerpunktbereichen der BAGSS wissenschaftlich tätig ist. Die Mitgliedschaft hat in der Regel die Mitgliedschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Voraussetzung.
 - b) als Promovierender oder Promovierende in einem Schwerpunktbereich der BAGSS die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion im Allgemeinen und die der BAGSS im Besonderen, vgl. § 16, erfüllt.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand Postdoktoranden oder Postdoktorandinnen, Promovierende und besonders qualifizierte Studierende als assoziierte Mitglieder aufnehmen, um an bestimmten Teilen des strukturierten Programms teilnehmen zu können.
- (3) Mitglieder kraft Amtes sind:
 - a) die Gründungsmitglieder,
 - b) die Koordinatoren und Koordinatorinnen der Schwerpunktbereiche,
 - c) die aus Mitteln der BAGSS finanzierten Professoren und Professorinnen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der gegenüber dem Sprecher bzw. der Sprecherin abzugebenden schriftlichen Erklärung des Austritts.
 - b) durch Ausscheiden als Mitglied aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gleich aus welchem Grund (u. a. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses).
 - c) bei Promovierenden in der Regel mit Abschluss der Promotion. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuer oder Betreuerinnen bzw.

den Vorstand festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, soll die Mitgliedschaft des bzw. der Promovierenden durch Aufhebung der Betreuungsvereinbarung vorzeitig beendet werden.

- d) wenn ein Mitglied seine Pflichten und Aufgaben nach dieser Ordnung nicht erfüllt bzw. aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen wird; hierüber entscheidet der Vorstand.
- (5) Beim Ausscheiden eines Betreuers oder einer Betreuerin aus der Otto-Friedrich-Universität Bamberg kann dessen oder deren Mitgliedschaft in der BAGSS auf Antrag bis zum Abschluss relevanter Promotionsvorhaben innerhalb der BAGSS verlängert werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (6) Promovierende, die vor dem In-Kraft-Treten der Ordnung Mitglieder der BAGSS waren, erhalten den Status eines assoziierten Mitglieds.
- (7) Auf Antrag kann der Vorstand assoziierten Mitgliedern den Status eines regulären Mitgliedes zuerkennen, wenn die Voraussetzungen nach § 16 erfüllt sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die regulären und assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben nach § 2 sowie an der Verwaltung der BAGSS nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die BAGSS aktiv zu unterstützen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden werden über diese Ordnung hinaus in einer Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (3) Alle regulären Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (4) Die Mitglieder der BAGSS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der BAGSS durchgeführt und von der BAGSS unterstützt werden sollen.
- (5) Die regulären Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der BAGSS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie partizipieren im Rahmen des § 21 an den der BAGSS zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (6) Reguläre Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der BAGSS und der DFG zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen die Mitglieder an erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Bei Beendigung der Mitgliedschaft muss jedes reguläre Mitglied einen Abschlussbericht über die in der BAGSS durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb von drei Monaten dem Sprecher bzw. der Sprecherin vorlegen. Bei Promovierenden gelten im Fall einer erfolgreichen Dissertation erleichterte Berichtspflichten.
- (7) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Sie ist vom Sprecher bzw. Sprecherin mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der regulären Mitglieder unter Angabe eines Vorschlags für die Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung versandt.
- (2) Der Sprecher bzw. die Sprecherin oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
 - a) Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über Empfehlungen zur Änderung dieser Ordnung,
 - b) Wahl und Abwahl von Vorstand und den Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Sprechers bzw. der Sprecherin,
 - d) Empfehlungen über die Einrichtung weiterer Schwerpunkte innerhalb der BAGSS bzw. deren Aufhebung,
 - e) Beschlussfassung über die Zuordnung eines Graduiertenkollegs zur BAGSS auf Antrag des Sprechers bzw. der Sprecherin des betreffenden Kollegs,
 - f) die Anregung zur Auflösung der BAGSS.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.
- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a) sowie die Mitglieder der Promovierendenvertretung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Sprecher bzw. der Sprecherin,
 - b) dem stellvertretenden Sprecher bzw. der stellvertretenden Sprecherin,
 - c) mindestens drei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der hauptamtlich an der Otto-Friedrich-Universität tätigen Professoren und Professorinnen, darunter den Koordinatoren bzw. den Koordinatorinnen der Schwerpunktbereiche und
 - d) den Vertretern bzw. Vertreterinnen der Promovierendenvertretung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Promovierendenvertretung werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind insoweit die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a).
- (3) Die Mitgliederversammlung bzw. Promovierendenvertretung kann ein von ihr entsandtes Mitglied des Vorstandes dadurch abwählen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, die nicht dem Kreis der Promovierenden angehören, beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

- (5) Der Vorstand ist, soweit in dieser Ordnung nicht bereits an anderer Stelle bestimmt, insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
- a) Er entwickelt das wissenschaftliche Programm und das Qualifizierungskonzept und ist für dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Universitätsleitung verantwortlich.
 - b) Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft.
 - c) Er koordiniert die Integration außeruniversitärer Partner.
 - d) Er beschließt die Arbeitsberichte des Sprechers bzw. der Sprecherin sowie den Gesamtfinanzierungsantrag der BAGSS an die DFG.
 - e) Er berät den Sprecher bzw. die Sprecherin in Haushaltsangelegenheiten.
 - f) Er ist für die Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung verantwortlich.
 - g) Er beschließt über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten der BAGSS.
 - h) Er ist für Maßnahmen, Planung und Qualitätssicherung der Gleichstellung verantwortlich.
 - i) Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
- (6) Die Beschlussfassungen sollen, soweit möglich, einstimmig erfolgen. Entscheidungen, die die Bewertung individueller Leistungen betreffen sowie Aufnahmeentscheidungen obliegen allein den zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.

§ 8 Sprecher bzw. Sprecherin und stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin

- (1) Der Sprecher bzw. die Sprecherin leitet die BAGSS, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich. Ferner
- a) ist er bzw. sie für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der BAGSS verantwortlich,
 - b) er bzw. sie trägt die Personalverantwortung für die der BAGSS zugeordneten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen;
 - c) berichtet er bzw. sie der Mitgliederversammlung und der Universitätsleitung über die Entwicklung der BAGSS,
 - d) berichtet er bzw. sie dem Vorstand über eigene Entscheidungen,
 - e) beruft er bzw. sie als Vorsitzender bzw. Vorsitzende die Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung ein und leitet diese,
 - f) vertritt er bzw. sie die Belange der BAGSS gegenüber der Universitätsleitung und Dritten,
 - g) informiert er bzw. sie die Mitglieder im gebotenen Maße.

- (2) Der Sprecher bzw. die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlich unbefristeten Professoren bzw. Professorinnen, die Mitglieder der BAGSS sind, auf drei Jahre gewählt und von der Universitätsleitung bestellt.
- (3) Tritt der Sprecher bzw. die Sprecherin vorzeitig zurück oder kann der Sprecher bzw. die Sprecherin sein bzw. ihr Amt aus anderen Gründen nicht mehr ausüben, beruft der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um durch Wahl einen neuen Sprecher bzw. eine neue Sprecherin zur Bestellung vorzuschlagen.
- (4) In unaufschiebbaren Fällen, soweit eine Entscheidung des Vorstands im Umlaufverfahren nicht möglich ist, trifft der Sprecher bzw. die Sprecherin anstelle des Vorstands die notwendigen Entscheidungen.
- (5) Der stellvertretende Sprecher bzw. die stellvertretende Sprecherin
 - a) unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin bei der Erledigung seiner bzw. ihrer Aufgaben,
 - b) vertritt den Sprecher bzw. die Sprecherin im Fall der Verhinderung.

§ 9 Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen der Schwerpunkte

- (1) Jeder Schwerpunkt wird von einem Koordinator bzw. einer Koordinatorin geleitet. Er bzw. sie unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin in der Durchführung der bereichsbezogenen Programme und anderer Aufgaben im jeweiligen Schwerpunktbereich.
- (2) Er bzw. sie berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen.
- (3) Der Koordinator bzw. die Koordinatorin eines Schwerpunktes muss Mitglied der BAGSS und ein an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätiger Professor bzw. eine an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätige Professorin sein. Seine bzw. ihre Wahl richtet sich nach § 7 Abs. 2.
- (4) Der Koordinator bzw. die Koordinatorin eines Schwerpunktes kann stellvertretender Sprecher bzw. stellvertretende Sprecherin der BAGSS sein.

§10 Promovierendenvertretung

- (1) Der Promovierendenvertretung gehören vier promovierende Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b) und zwei assoziierte promovierende Mitglieder nach § 4 Abs. 2 an. Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden einmal pro Jahr von den regulären und assoziierten promovierenden Mitgliedern der BAGSS gewählt.
- (2) Dabei soll sichergestellt werden, dass aus jedem der Schwerpunkte der BAGSS mindestens ein promovierendes Mitglied in die Vertretung gewählt wird.
- (3) Die Promovierendenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden in der BAGSS über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch in die Gestaltung des Programms einbezogen werden.
- (4) Die Promovierendenvertretung wählt jährlich zu Beginn des Sommersemesters mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen, die die Interessen der Promovierenden im Vorstand vertreten; Wiederwahl ist möglich.

Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass sowohl die regulären Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b) als auch die assoziierten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 vertreten sind.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat

- a) besteht aus mindestens vier angesehenen Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen aus den sozialwissenschaftlichen Schwerpunkten der BAGSS, die nicht der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angehören und international anerkannt sind.
- b) wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg auf Vorschlag des Vorstands der BAGSS für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- c) kommt in der Regel einmal in zwei Jahren zu einer Sitzung in Bamberg zusammen.
- d) macht seine Berichte bzw. Empfehlungen dem Vorstand der BAGSS und der Universitätsleitung zugänglich.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er berät die BAGSS in Fragen der wissenschaftlichen, strukturellen und/oder personellen Entwicklung und zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes.
- b) Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der BAGSS und bei der Besetzung von Professuren, die fachlich oder strukturell für die BAGSS von zentraler Bedeutung sind, ab.
- c) Er gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifizierungskonzeptes der BAGSS ab.
- d) Ihm obliegt die Evaluation der BAGSS nach § 23.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt den Sprecher bzw. die Sprecherin, den Vorstand und die anderen Organe der BAGSS in Organisationsfragen.
- (2) Die Geschäftsstelle der BAGSS wird von einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin geleitet. Seine bzw. ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands. Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13 Ladungen, Beschlussfassungen etc.

- (1) Soweit diese Ordnung keine Sonderregelungen trifft, findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität entsprechende Anwendung auf den Geschäftsgang der Organe der BAGSS.
- (2) Über Sitzungen der Organe der BAGSS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 14 Eingliederung von Graduiertenkollegs

- (1) Der BAGSS können auf Antrag Graduiertenkollegs zugeordnet werden.
- (2) Das Programm eines zugeordneten Graduiertenkollegs kann auf Vorschlag des Sprechers bzw. der Sprecherin des betreffenden Kollegs ganz bzw. teilweise an das Programm der BAGSS angegliedert werden.
- (3) Für die Aufnahme in ein der BAGSS zugeordnetes Graduiertenkolleg kann von dem in § 16 geregelten Verfahren abgewichen werden.

§ 15 Qualifizierungskonzept

- (1) Das von der BAGSS auf die Ziele nach § 2 ausgerichtete Qualifikationsprogramm soll folgenden Grundsätzen entsprechen:
 - a) Es soll den Promovierenden die notwendige fachliche und methodische Grundlage zur Erarbeitung ihrer eigenen Forschungsprojekte bieten.
 - b) Es soll hinreichend Gelegenheit zur Diskussion von Projektentwürfen geben.
 - c) Veranstaltungen sollen möglichst in englischer Sprache abgehalten werden.
 - d) Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit interdisziplinär von zwei Lehrenden aus unterschiedlichen Fächern durchgeführt werden.
- (2) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die BAGSS in Zusammenarbeit mit der TRAc karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung („affirmative action“).
- (3) Promovierende der BAGSS müssen die von der Betreuungskommission festgelegten Pflicht- und Wahlveranstaltungen erfolgreich absolviert haben, um neben dem zu verleihenden Grad ein Abschlusszertifikat der BAGSS zu erlangen.

§ 16 Aufnahme von Promovierenden in die BAGSS

- (1) Bewerbungen für die Aufnahme in die BAGSS sind über die Geschäftsstelle an den Sprecher bzw. die Sprecherin zu richten.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme kann durch einen vom Vorstand zu seiner Entlastung eingesetzten Ausschuss vorbereitet werden, dem mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören.
- (3) Für die Aufnahme in die BAGSS gelten folgende Kriterien:
 - a) Vorliegen der nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen,
 - b) Vorliegen wissenschaftlicher Exzellenz, in der Regel nachgewiesen durch einen hervorragenden Studienabschluss,
 - c) Vorhandensein eines einschlägigen Promotionsprojekts, das einem der Schwerpunkte der Graduiertenschule zugeordnet ist und somit Bestandteil des wissenschaftlichen Programms der BAGSS ist,
 - d) Bereitschaft eines Mitgliedes der BAGSS, die Erstbetreuung des Promotionsprojektes zu übernehmen.

- (4) Soweit dem Antrag auf Aufnahme in die BAGSS entsprochen wird, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin reguläres oder assoziiertes Mitglied der BAGSS, sobald er bzw. sie und der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin die Betreuungsvereinbarung unterzeichnet haben.
- (5) Außergewöhnlich hoch qualifizierte Absolventen oder Absolventinnen eines einschlägigen Bachelorstudiengangs können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie in einem für das Forschungsprogramm der BAGSS einschlägigen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zugelassen sind und sich ein Mitglied der BAGSS bereit erklärt hat, die Erstbetreuung einer geplanten Promotion zu übernehmen. Die Zulassung zur Promotion erfolgt erst, wenn der Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen worden ist und die weiteren nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung vorgesehenen Mindestzulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die BAGSS.

§ 17 Betreuung

- (1) Die wissenschaftlich-fachliche Betreuung der Promovierenden und ihres Promotionsprojektes erfolgt durch eine Betreuungskommission, die im Einvernehmen mit dem bzw. der Promovierenden, dem Vorstand und den jeweiligen Betreuern bzw. Betreuerinnen zu Beginn des Vorhabens bestellt wird.
- (2) Mitglieder der Betreuungskommission sind der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin, der bzw. die im der Promotion zugrunde liegenden Schwerpunkt lehrt und forscht. Von den beiden weiteren Betreuern bzw. Betreuerinnen soll mindestens ein weiterer im einschlägigen Schwerpunktbereich forschen. Bei der Zusammenstellung der Betreuungskommission sind die Vorgaben der einschlägigen Promotionsordnung über die Zusammensetzung der Promotions- bzw. Prüfungskommission zu beachten. Vorschläge des bzw. der Promovierenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Bestellung bestimmter Personen besteht nicht.
- (3) Der Sprecher bzw. die Sprecherin stellt sicher, dass die Betreuung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens gewährleistet ist. Die Zusammensetzung der Betreuungskommission kann sich im Laufe des Projekts aus fachlichen und nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und mit dem Vorstand ändern.
- (4) Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regeln § 5 sowie eine individuelle Betreuungsvereinbarung.
- (5) Das promovierende Mitglied schlägt dem jeweils zuständigen Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Sprecher bzw. der Sprecherin vor, die Mitglieder der Betreuungskommission zu Gutachtern oder Gutachterinnen bzw. Prüfern oder Prüferinnen in dem betreffenden förmlichen Promotionsverfahren nach der jeweils einschlägigen Promotionsordnung zu bestellen.

§ 18 Stipendien und wissenschaftliche Anstellungen

- (1) Über die Vergabe von Stipendien und wissenschaftlichen Anstellungen, die von der BAGSS finanziert werden, entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand. Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre. Die Stipendien werden international ausgeschrieben.
- (2) Von der BAGSS im Rahmen einer wissenschaftlichen Anstellung vergebene Stellen für Promovierende nach TV-L sind an klar definierte Dissertationsprojekte im Forschungsgebiet der Graduiertenschule gebunden.
- (3) Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Erziehungspausen die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung.
- (4) Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z. B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall der Vorstand.
- (5) Die Förderung kann vor dem Ablauf der maximalen Förderdauer entzogen werden, wenn die vereinbarten Ziele („milestones“) aus Gründen verfehlt werden, die von dem bzw. der Promovierenden selbst zu vertreten sind. Über einen Entzug der Förderung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin.

§ 19 Promotion

- (1) Das Promotionsverfahren regelt sich nach der Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften und Geistes- und Kulturwissenschaften bzw. der für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung. Welche Promotionsordnung konkret Anwendung findet, bestimmt sich nach der Fakultätszuordnung des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin.
- (2) Die einschlägige Promotionsordnung hat Vorrang, soweit sie von dieser Ordnung abweichende Regelungen bestimmt.
- (3) Die Promovierenden erhalten von der Fakultät, der ihr Erstbetreuer bzw. ihre Erstbetreuerin angehört, mit erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften den Titel „Dr. phil.“ bzw. gemäß der Promotionsordnung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften den Titel „Dr. rer. pol.“.

§ 20 Berufungen

Um die BAGSS möglichst umfassend an den Berufungen aus eigenen Mitteln bzw. an der Besetzung für sie zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das bayerische Hochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

- (1) Bei Professuren, die aus Mitteln der BAGSS finanziert werden, gibt der Vorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Fachgruppen einen Vorschlag zur Ausschreibung der Stelle und zur Besetzung des Berufungsausschusses ab. Die BAGSS stellt vorbehaltlich der Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren alle stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in dem Berufungsausschuss.

Der Berufsungsliste an die Universitätsleitung ist die Stellungnahme des Vorstands der BAGSS beizufügen.

- (2) Bei Professuren, die fachlich oder strukturell für die BAGSS von zentraler Bedeutung sind, geben die betroffenen Fachgruppen in Absprache mit dem Vorstand einen Vorschlag zur Ausschreibung der Stelle und zur Besetzung des Berufungsausschusses ab. Die BAGSS muss in dem Berufungsausschuss angemessen vertreten sein.
- (3) Der Vorstand der BAGSS kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange der BAGSS berühren, Stellungnahmen gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden des Berufungsausschusses und der Universitätsleitung abgeben.
- (4) Professuren aus Mitteln der BAGSS können befristet oder unbefristet vergeben werden. Es gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 230).
- (5) Aus Mitteln der BAGSS berufene Professorinnen und Professoren erhalten das volle Promotionsrecht an der Fakultät für Humanwissenschaften (Schwerpunkt 1) bzw. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Schwerpunkte 2, 3 und 4).
- (6) Für die aus der BAGSS finanzierten Positionen gelten die Regelungen zu Lehrverpflichtungen nach dem Bayerischen Hochschulrecht.

§ 21 Interne Mittelverteilung

- (1) Der Vorstand der BAGSS entscheidet über die Vergabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage
 - a) des allgemeinen Bedarfs der Schule (insbesondere Lehraufträge, externes Training der Promovierenden, Bücher, Zeitschriften, Datensätze, IT-Ausstattung, Software-Lizenzen, Öffentlichkeitsarbeit oder Besuche des wissenschaftlichen Beirats) und
 - b) individueller Anträge der regulären Mitglieder der BAGSS (z. B. spezifische Workshops, Gastvorträge, Kosten für Konferenzbesuche), die in einem transparenten Verfahren kompetitiv zugewiesen werden.
- (2) Der Vorstand kann den Sprecher oder die Sprecherin auf Grundlage allgemeiner Vorgaben ermächtigen, über Ausgaben des allgemeinen Bedarfs sowie über individuelle Anträge nach Abs. 1 bis zur Höhe von € 1.000 selbständig zu entscheiden.
- (3) Grundlage für Entscheidungen über Anträge > € 1.000 ist ein vom Vorstand festgelegtes Verfahren zur Mittelvergabe, welches turnusmäßige Aufrufe an die BAGSS-Mitglieder zur Antragsstellung und zeitnahe Berichterstattung über Vergabeentscheidungen vorsieht.
- (4) Mittel für Öffentlichkeitsarbeit genehmigt ebenfalls der Vorstand.

§ 22 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der BAGSS gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Urheber- und Schutzrechten anderer Mitglieder der BAGSS nicht beeinträchtigt wird.

§ 23 Evaluierung

- (1) Mindestens alle vier Jahre findet eine Evaluierung der BAGSS durch den Wissenschaftlichen Beirat statt.
- (2) Gegenstand der Evaluierung sind insbesondere die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität, die Effizienz von Strukturen und Organisation der Einrichtung sowie die Qualität des Angebotes.

§ 24 Schiedsklausel

- (1) Im Fall von Beschwerden eines Mitglieds oder eines Organs aufgrund des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten findet die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung des Verfahrens bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten Anwendung.
- (2) Bei anderen Beschwerden gegen Entscheidungen eines Organs der BAGSS tritt eine Schiedskommission zusammen. Diese Kommission wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Benehmen mit dem Vorstand der BAGSS ernannt. Ihr gehören der Vertrauensdozent bzw. die Vertrauensdozentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Otto-Friedrich-Universität und zwei weiteren Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen an, die von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin eingesetzt werden. Der Präsident bzw. die Präsidentin entscheidet abschließend über die Empfehlung der Schiedskommission.

§ 25 Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind bezogen auf die Zeit der Förderung im Rahmen der Exzellenzinitiative mit der DFG abzustimmen.
- (2) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag in der Universität in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 14. Januar 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013.

Bamberg, 30. September 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2013.